

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Horgau (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl S. 958) erlässt die Gemeinde Horgau folgende Satzung:

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Gemeinde als eine öffentliche Einrichtung:

1. den gemeindlichen Friedhof (§§ 2–7), mit den einzelnen Grabstätten (§§ 8–19),
2. das gemeindliche Leichenhaus (§ 20).

§ 2 Widmung

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Eigentum und Friedhofsverwaltung

- (1) Die Gemeinde Horgau ist Eigentümerin des Friedhofsteils mit der Flur Nr. 62/1, Gemarkung Horgau. Die katholische Kirchenstiftung ist Eigentümerin des Friedhofsteils mit der Flur Nr. 62, Gemarkung Horgau.
- (2) Die Gemeinde Horgau verwaltet und beaufsichtigt den gesamten Friedhof aufgrund der Vereinbarung mit der katholischen Kirchenstiftung vom 07.07.1999. Die Gemeinde Horgau ist zuständig für den Vollzug des Bestattungswesens.

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof ist die Beisetzung
 1. der verstorbenen Gemeindeeinwohner,
 2. der im Gemeindegebiet – oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet – Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personenzu gestatten.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Auf die Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist durchgehend geöffnet.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass untersagen (z. B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28)).

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kindern unter 5 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. die Grabstätten, Friedhofsanlagen und die Gebäude zu beschädigen oder zu verunreinigen
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge;
 3. die Ruhe des Friedhofs zu stören
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
 5. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
 6. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauern, Steinmetzen, Gärtnern und sonstige Gewerbetreibenden kann die Tätigkeit versagt werden, wenn gegen die Friedhofssatzung oder gemeindliche Anordnungen verstoßen wird oder Zweifel an der fachlichen, betrieblichen oder persönlichen Zuverlässigkeit bestehen. Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz - FTG) sind zu beachten.
- (2) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Zur Vornahme der Arbeiten ist die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten oder bei Arbeitsunterbrechungen von mehr als zwei Tagen sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (3) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z. B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist von diesen vom Friedhof zu entfernen.

§ 8 Grabstätten allgemein

- (1) Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. Rechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-) Plan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
 1. Einzelgrabstätten (§ 10),
 2. Familiengrabstätten (§ 11),
 3. Urnengrabstätten (§ 12).
- (2) Wird weder ein Familiengrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen ein Einzelgrab zu.

§ 10 Einzelgräber

- (1) Einzelgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23), längstens für die Nutzungszeit von 20 Jahren begründet wird. Die Lage dieser Grabstätten wird im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Grabnutzungsrechte können jeweils nach Ablauf der Ruhefrist für mindestens 2 Jahre bis maximal 20 Jahre verlängert werden.
- (2) In jedem Einzelgrab dürfen zwei Leichen übereinander beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

§ 11 Familiengräber

- (1) Familiengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 23), längstens für die Nutzungszeit von 20 Jahren begründet wird. Die Lage dieser Grabstätten wird im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Grabnutzungsrechte können jeweils nach Ablauf der Ruhefrist für mindestens 2 Jahre bis maximal 20 Jahre verlängert werden.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 3 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt.
- (5) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (6) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Urnengräber (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnengräber sind Aschengrabstätten, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen. Urnen dürfen beigesetzt werden in Grabstätten in der Urnenwand. Die Urnenbeisetzung ist jederzeit in der Urnenwand und im Einzel- oder Familiengrab zulässig.
- (3) Urnengrabstätten sind Grabstätten in der Urnenwand oder zur Erdbestattung (im Einzel- oder Familiengrab), denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Die Lage dieser Grabstätten wird im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Grabnutzungsrechte können jeweils nach Ablauf der Ruhefrist für mindestens 2 Jahre bis maximal 10 Jahre verlängert werden. Die Zahl der Urnen, die in der Urnenwand beigesetzt werden kann, richtet sich nach der Größe der Urnen. Zulässig sind bis zu drei Urnen.
- (4) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (6) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten mit Ausnahme der Ruhefristen und der Nutzungsdauer (vergl. Abs. 3) die Vorschriften über Einzelgräber für Urnengrabstätten in der Urnenwand und die Vorschriften über Familiengräber für Urnengrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 11 Abs. 6 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Asche in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die älteren einzelnen Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kindereinzelngräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1):	Länge: 1,20 m,	Breite: 0,60 m
2. Einzelgräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 2):	Länge: 1,70 – 1,80 m,	Breite: 0,90 - 1,00 m
3. Familiengräber - (§ 11):	Länge: 1,70 – 1,80 m,	Breite: 1,80 - 2,00 m

Die neuere einzelne Grabstätten haben in der Regel folgende Ausmaße:

1. Einzelgräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 2):	Länge: 1,90 - 2,00 m,	Breite: 1,00 m
2. Familiengräber (§ 11):	Länge: 1,90 - 2,00 m,	Breite: 2,00 m
3. Urnengrabstätten (§ 12):	Tiefe: 0,52 m,	Breite: 0,28 m Höhe: : 0,35 m

Die Breite des Grabes soll den umliegenden Gräbern angepasst sein, um das einheitliche Bild zu erhalten.

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt wenigstens 0,70 m.

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.
- (2) Die Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (3) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (4) Bei Einzelgräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1–3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichten (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung oder entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Familiengräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 27 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, erlischt das Nutzungsrecht ohne Entschädigungsanspruch und die Gemeinde hat die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse.

§ 15 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern oder Grabplatten bedarf der Erlaubnis der Gemeinde. Für Grabmäler, Grabplatten, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nicht anderes bestimmt ist.
- (2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere: eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10, die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung, die Angabe über die Schriftverteilung.
Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Erlaubnisantrag gestellt wird.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler (einschließlich eventuellem Sockel) dürfen im Regelfall folgende Ausmaße gemessen vom gewachsenen Erdreich nicht überschreiten:

1. Einzelgräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 2):	Höhe: höchstens 1,50 m,	Breite: höchstens 0,80 m
2. Familiengräber (§ 11):	Höhe: höchstens 1,60 m,	Breite: höchstens 1,20 m

- (2) Ältere Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. Kindereinzelngräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1):	Länge: 1,20 m,	Breite: 0,60 m
2. Einzelgräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 2):	Länge: 1,70 – 1,80 m,	Breite: 0,90 - 1,00 m
3. Familiengräber - (§ 11):	Länge: 1,70 – 1,80 m,	Breite: 1,80 - 2,00 m

Neuere Grabeinfassungen dürfen im Regelfall folgende Breite (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:

1. Einzelgräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 2):	Länge: 1,90 - 2,00 m,	Breite: 1,00 m
2. Familiengräber (§ 11):	Länge: 1,90 - 2,00 m,	Breite: 2,00 m
3. Urnengrabstätten (§ 12):	Tiefe: 0,52 m,	Breite: 0,28 m Höhe: : 0,35 m

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 3) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Insbesondere die Verwendung völlig ungewöhnlicher Werkstoffe oder aufdringlicher Farben ist verboten.
- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs in Einklang stehen.

§ 18 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung auf Kosten des Antragstellers das Grabmal entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise auf Kosten des Antragstellers beseitigen.

§ 19 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 23) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von drei Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Gemeinde über.

§ 20 Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

- (1) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (übertragbare Krankheit) und/oder bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (2) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

§ 21 Bestattungsunternehmen

Die im Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Vorrichtungen auf dem Friedhof, insbesondere

- das Herrichten (Ausheben und Verfüllen) des Grabens
- das Versenken des Sarges und die Beisetzung von Urnen
- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs, also die Überführung des Sarges von der Halle zum Grab
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Umsargungen
- Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausrüstung mit Trauerschmuck).

obliegt dem von der Gemeinde beauftragten Bestattungsunternehmen.

§ 22 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 23 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre und beginnt mit dem Tag der Bestattung. Für Aschen beträgt die Ruhezeit 10 Jahre.

§ 24 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. den Bestimmungen über Anlage, Pflege und Gestaltung zuwiderhandelt (§ 1 bis § 17)
5. die Vorschriften über die Standsicherheit nicht beachtet (§ 18)
6. Die Bestimmungen über die Entfernung der Grabmäler missachtet (§ 19)
7. Den Vorschriften über die Leichenhausbenutzung zuwiderhandelt (§ 20)
8. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 22 Abs. 1),
9. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 24),

§ 26 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 27 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung 01.02.1985 in der Fassung vom 01.10.1992 außer Kraft.

Horgau, den 05.12.2008

(Siegel)

Thomas Hafner, 1.Bürgermeister